



Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen

Inhalt von Attesten / psychologischen Stellungnahmen

Was ist zu beachten?

Das (fachärztliche) Attest bzw. die psychologische Stellungnahme sollte in der Regel nicht älter als zwei Jahre alt sein. Es sollte folgende Punkte beinhalten:

- Name und Geburtsdatum der Patientin/des Patienten
- Datum der Diagnose
- Diagnose (freiwillige Angabe)
- Beschreibung der prüfungsrelevanten Einschränkungen, bezogen auf die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen, für die ein Nachteilsausgleich beantragt wird (z. B. eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit, generelle Einschränkungen der täglichen Belastbarkeit z. B. bei Hausarbeiten, Schreib-Behinderung, Einschränkung der Sehleistung, etc.). Die Hochschule sollte aus der Beschreibung konkrete Formen des Nachteilsausgleichs ableiten können.
- Beschreibung der konkreten Entwicklungstendenz der Behinderung / chronischen Erkrankung (z. B. stabil, progressiv, degressiv). Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung sollte dies im Attest vermerkt sein.

Es geht um ein Attest, nicht um ein ausführliches Gutachten. Ohne Arztstempel, Name und Unterschrift der ausstellenden Person wird das Attest / die Stellungnahme nicht anerkannt.

Beratung und Information

Beauftragte für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung

Corinna Steinebronn (Zentrale Studienberatung)

E-Mail: corinna.steinebronn@verw.hs-fulda.de

Tel.: 0661/9640-1435

Büro: Gebäude 10 (Student Service Center), 2. OG, Raum 213

Website: www.hs-fulda.de/studium-mit-behinderung